



Newsletter - Ausgabe: Blaue Mail 26/2014 - DPoIG-Bayern.de - vom: 31.10.2014

Die blaue Mail der DPoIG Bayern 26/2014

Inhalt

01. Beförderungsauswahl Dezember 2014

02. DPoIG: Einsatzkräfteschulungen in taktischer Notfallmedizin erforderlich

03. DPoIG: Zu wenig Technik und Personal für Terrorbekämpfung und Prävention

04. Bundesverwaltungsgericht zur altersdiskriminierender Besoldung – Kein Handlungsbedarf für Bayerns Beamte

05. dbb: Gesetzentwurf zur Tarifeinheit zeugt von „politischer Feigheit“

06. Oberlandesgericht Hamm: Telefonieren bei automatisch abgeschaltetem Motor erlaubt

01. Beförderungsauswahl Dezember 2014

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gibt gemäß Art. 17 Abs. 7 Satz 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 4 des Leistungslaufbahngesetzes bekannt, dass zum 01.12.2014 mehr Beamte und Beamtinnen zur Beförderung in ein Amt der nachfolgend benannten Besoldungsgruppen heranstehen als Beförderungsmöglichkeiten bestehen. Es können daher nur diejenigen Beamten und Beamtinnen befördert werden, die die nachstehenden Kriterien erfüllen.

Über die weiteren Modalitäten der Beförderungen nach Besoldungsgruppen A 9 + AZ und A 10 (prüfungsfrei) ab Oktober 2014 hat Herr Staatsminister im Rahmen des Newsletters 110 aktuell informiert.

Für die übrigen im Folgenden nicht aufgeführten Ämter gilt, dass **alle** zum 01.12.2014 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen befördert werden können.

Beförderungen nach A 9

Von 615 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 53 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **12 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **62 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **7 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

Siehe hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann!

Im Vorgriff auf eine Änderung der Beförderungsrichtlinien werden die seit der letzten Beförderung nach dem Ergebnis der letzten dienstlichen Beurteilung abgestuft zurückzulegenden Bewährungszeiten **abweichend von Nr. 4.4 BefRPolVS** wie folgt angewendet:

16 Punkte 36 Monate
15 Punkte 39 Monate
14 Punkte 42 Monate
13 Punkte 45 Monate
12 Punkte 48 Monate
11 Punkte 54 Monate
10 Punkte 60 Monate
09 Punkte 72 Monate
08 bis 05 Punkte 84 Monate

Die Beförderungsvoraussetzung des vollendeten 43. Lebensjahres wird nicht mehr angewendet.

Unter diesen Voraussetzungen können von 2.924 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen 27 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **72 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **14 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 von mindestens **150 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A10 (§ 13 FachV-Pol/VS)

Siehe auch hierzu die Information von Herrn Staatsminister Herrmann!

Diese veränderte Staffelung der Bewährungszeiten gilt allerdings erst für Beamte und Beamtinnen, die nach dem Wegfall der Mindestaltergrenze ab dem 01.06.2014 nach Besoldungsgruppe A9 + AZ befördert wurden.

Von 403 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 20 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014 im Statusamt A 9 mit Amtszulage) ein Gesamturteil von mindestens **14 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **68 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **12 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 mit Amtszulage von mindestens **38 Monaten** aufweisen.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A11 (§ 13 FachV-Pol/VS)

Von 1.217 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können 27 ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2014) ein Gesamturteil von mindestens **15 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2014) eine Gesamtzahl von mindestens **73 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2011) von mindestens **11 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamtes für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind.

Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.

02. DPolG: Einsatzkräfteschulungen in taktischer Notfallmedizin erforderlich

Die DPolG hat ihr 2008er Positionspapier zur „Gewalt gegen Polizeibeamte“ modifiziert. Neu ist u. a. die Forderung, die taktische Notfallmedizin in der Aus- und Fortbildung der Bayerischen Polizei zu verankern.

Als Einstieg fordern wir Einsatzkräfte für den G7-Gipfel in der taktischen Notfallmedizin zu schulen. Die Notfallmedizin verbindet Erste-Hilfe-Leistung mit einsatztaktischen Aspekten und ist damit insbesondere für Einsatz- und Amoklagen relevant.

In einem Gespräch mit Innenminister Herrmann unterstützte dieser die DPolG und bat LPP Schmidbauer, sich der Forderung anzunehmen.

03. DPolG: Zu wenig Technik und Personal für Terrorbekämpfung und Prävention

Der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG) Rainer Wendt hat im Zusammenhang mit der Terrorbekämpfung und Prävention über zu wenig Personal und mangelhafte Technik geklagt.

Nicht jeder einzelne Verdächtige könne beobachtet werden, sagte Wendt am 24.10. 2014 im ARD-Morgenmagazin. „Uns fehlen die Leute. Wir dürfen überhaupt nicht annehmen, dass es möglich wäre, alle diejenigen, die wir für gefährlich halten, rund um die Uhr beobachten zu können. Das wären Hunderte von Polizisten, die wir hier einsetzen müssten, möglicherweise sogar Tausende.“

Darüber hinaus fehle der Polizei die notwendige Software, um Massendaten vernünftig auszuwerten. Nachrichtendienste im Ausland seien da weit voraus, sagte Wendt. „Das sind die Sünden der Vergangenheit. Man hat immer kräftig gespart - sowohl beim Personal, als auch bei der Technik. Das rächt sich jetzt natürlich. Das kann man so schnell auch nicht aufholen.“

04. Bundesverwaltungsgericht zur altersdiskriminierenden Besoldung – Kein Handlungsbedarf für Bayerns Beamte!

Quelle: BBB

Mit Urteil vom 19.06.2014 (Az. C 501/12 u.a.) hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) die geltenden Überleitungsregelungen, mit denen die Besoldungseinstufung von Beamten vom alten ins neue System festgesetzt wurde und die als altersdiskriminierend kritisiert worden sind, grundsätzlich gebilligt. Es hatte aber auch festgestellt, dass das alte System zur Besoldungseinstufung (Besoldungsdienstalter) – in Bayern bis zum 31.12.2010 gültig – gegen Unionsrecht verstößt. Die Details zu den Rechtsfolgen mussten die deutschen Verwaltungsgerichte klären. Eine dazu notwendige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) ist am 30.10.2014 ergangen (Az. 2 C 3.13; u.a.).

Entscheidung des BVerwG

Das BVerwG hat (konkret in Bezug auf Verfahren aus Sachsen und Sachsen-Anhalt) entschieden,

- dass bei rechtzeitiger Geltendmachung grundsätzlich ein Anspruch für betroffene Beamte auf angemessene Entschädigung gem. §15 Abs. 2 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) maximal ab Inkrafttreten des AGG (Mitte August 2006) bis zum Inkrafttreten eines unionskonformen neuen Besoldungsrechts besteht;
- dass pro vollen Monat eine Entschädigung in Höhe von 100.- Euro zusteht.

Leider ist noch nicht bekannt, ob das BVerwG die zeitnahe Geltendmachung fordert, was bedeutet, dass Ansprüche in dem Haushaltsjahr geltend gemacht werden müssen, für das sie gefordert werden, oder ob die dreijährige Verjährungsfrist maßgeblich ist. Um hier Klarheit zu bekommen, muss gegebenenfalls das Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe abgewartet werden. Der EuGH hatte sich für die zeitnahe Geltendmachung ausgesprochen.

Auswirkungen in Bayern

Werden die Grundsätze des Urteils auf den Freistaat Bayern übertragen, könnte ein Anspruch für betroffene Beamte auf angemessene Entschädigung gem. §15 Abs. 2 AGG höchstens von August 2006 (Inkrafttreten des AGG) bis Dezember 2010 (danach galt das unionskonforme neue Besoldungsrecht) bestehen. Ob eine Entschädigung zusteht und welche Höhe sie im Einzelfall hat, hängt davon ab, ob ein Anspruch geltend gemacht wurde und zu welchem Zeitpunkt das geschah. Der BBB hatte wiederholt auf die Notwendigkeit der Geltendmachung von Ansprüchen hingewiesen.

Für betroffene Beamte besteht kein weiterer Handlungsbedarf

Es ist davon auszugehen, dass alle Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern, die in den zurückliegenden Jahren einen Antrag gestellt/Widerspruch eingelegt haben, in absehbarer Zeit einen Bescheid erhalten werden. Wer bisher keinen Anspruch geltend gemacht hat, kann dies leider jetzt nicht mehr erfolgversprechend nachholen.

05. dbb: Gesetzentwurf zur Tarifeinheit zeugt von „politischer Feigheit“

Quelle: dbb aktuell vom 30.10.2014

Der Presse vom 28.10.2014 war zu entnehmen, dass der seit langem angekündigte Gesetzentwurf zur Tarifeinheit vorliegt. Der dbb Bundesvorsitzende Klaus Dauderstädt reagierte überrascht, dass die Bundesarbeitsministerin vor den Betroffenen zunächst die Presse informiert habe. Der dbb Chef weiter: „Andrea Nahles löst mit dem Gesetzentwurf zwar ein Versprechen der Bundesregierung gegenüber den Arbeitgeberverbänden ein, verlagert jedoch zugleich alle problematischen Fragen von der Gesetzgebung auf die Rechtsprechung. Wenn man die wahren

Absichten, Streikrechte zu begrenzen und Organisationsfreiheit aller Berufe zugunsten von Einheitsgewerkschaften einzuengen, hinter Formalitätsregelungen verbirgt, zeugt das von politischer Feigheit.“

Die Bundesregierung scheine zu hoffen, dass Arbeitsgerichte künftige Arbeitskämpfe für unverhältnismäßig und damit rechtswidrig erklären würden, wage aber nicht, solche Konsequenzen selbst im Gesetz zu verankern. Dauderstädt: „Die neuen Maßeinheiten für Tarifverträge ‚Betrieb‘ und ‚Mitgliederstärke‘ bleiben ohne klare Definition oder gar praktikables Verfahren. Auch hier kneift die Koalition vor den unerlässlichen Konkretisierungen.“

Entgegen allen Warnungen scheine die Große Koalition entschlossen, dieses in der vergangenen Legislaturperiode zu Recht gescheiterte Projekt verabschieden zu wollen: „Sollte es dafür trotz aller Widerstände der Gewerkschaften eine Mehrheit im Bundestag geben, wird es nicht lange dauern, bis die Bundesverfassungsrichter dieses Gesetz für nichtig erklären. Auch hier nimmt die Koalition billigend in Kauf, dass wichtige politische Entscheidung auf die Justiz verlagert werden“, so Dauderstädt.

06. Oberlandesgericht Hamm: Telefonieren bei automatisch abgeschaltetem Motor erlaubt

Quelle: Pressemitteilung des OLG Hamm vom 28.10.2014

Ein Fahrzeugführer darf sein Mobiltelefon im Auto benutzen, wenn das Fahrzeug steht und der Motor infolge einer automatischen Start-Stopp-Funktion ausgeschaltet ist. Das hat der 1. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm am 09.09.2014 unter Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung des Amtsgerichts Dortmund entschieden.

Der heute 22 Jahre alte Betroffene aus Dortmund befuhr im April 2013 mit einem Pkw der Marke Daimler die Ruhrallee in Dortmund. An einer Lichtzeichenanlage musste er wegen Rotlichts anhalten. Während dieser Zeit war - was nicht zu widerlegen ist - der Motor seines Fahrzeugs aufgrund einer ECO Start-Stopp-Funktion ausgeschaltet. Außerdem nutzte der Betroffene sein Mobiltelefon, indem er es an sein Ohr hielt und sprach. Vom Amtsgericht wurde der Betroffene wegen verbotenen Telefonierens mit einem Handy zu einer Geldbuße von 40 Euro verurteilt.

Die gegen diese Verurteilung eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen hatte Erfolg. Der 1. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm hat den Betroffenen freigesprochen. Das in der Straßenverkehrsordnung normierte Verbot, ein Mobiltelefon zu benutzen, gelte nicht, so der Senat, wenn das Fahrzeug stehe und der Motor ausgeschaltet sei. Dabei differenziere der Gesetzeswortlaut nicht zwischen einem automatisch und einem manuell abgeschalteten Motor. Ebenso wenig stelle die Vorschrift darauf ab, dass ein Motor nur dann abgeschaltet sei, wenn zu dessen Wiedereinschalten die Zündvorrichtung bedient werden müsse. Deswegen sei ein Telefonieren auch bei einem automatisch abgeschalteten Motor zulässig, der durch das Betätigen des Gaspedals wieder in Gang gesetzt werden könne, wenn das Fahrzeug stehe. Durch die infrage stehende Verbotsvorschrift solle gewährleistet werden, dass dem Fahrzeugführer beide Hände für die eigentlichen Fahraufgaben zur Verfügung stünden. Stehe das Fahrzeug und sei der Motor nicht im Betrieb, fielen Fahraufgaben, wofür der Fahrzeugführer beide Hände benötigte, nicht an. Dabei mache es keinen Unterschied, ob der Motor zuvor durch den Fahrer mittels Betätigen der Zündung manuell oder durch Abbremsen bzw. dem Stillstand des Fahrzeugs automatisch abgeschaltet worden sei.

Rechtskräftiger Beschluss des 1. Senats für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm vom 09.09.2014 (1 RBs 1/14).

Nachdruck honorarfrei nur unter Quellenangabe



[als PDF-Datei herunterladen](#)

Rechtliches

Dieser Newsletter ist eine Veröffentlichung von:

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPolG) im dbb
Landesverband Bayern e.V.

Erzgießereistr. 20 b
D-80335 München

Fon: 089 / 52 60 04
Fax: 089 / 52 97 25
Internet: www.dpolg-bayern.de
Email: info@dpolg-bayern.de

Inhaltlich Verantwortlicher: Matthias Godulla

Sollten Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten wollen können Sie jederzeit Ihr [Newsletter-Abo abbestellen](#).